

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 11 Jahrgang 2023

ausgegeben am 15.12.2023

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 11.01.2024
- Ausgabe erscheint am 12.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	1
37/2023 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2022.....	1
38/2023 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2022	2
39/2023 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 07.12.2023	3
40/2023 Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 07.12.2023	9
41/2023 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2023 (Hebesatzsatzung)	14
42/2023 26. Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Ab-fallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993	17
43/2023 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2021.....	18
44/2023 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Lavern Satzungsbeschluss	23
Sonstige Bekanntmachungen	26
45/2023 Einladung des Förderverein für die Löschgruppe Lavern	26
46/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup	26

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

37/2023	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2022
---------	--

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede.

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2022 wird in Höhe von 6.750.831,85 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von + 16.337,54 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 16.337,54 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Lavern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Lavern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Lavern, den 13. Dezember 2023

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter

gez. Dieter Lange

Bekanntmachung

38/2023 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2022

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2022 wird in Höhe von 87.184.166,79 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von + 468.970,14 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 468.970,14 EUR soll wie folgt verwandt werden:
 - a) Abführung der ausschüttbaren EK-Verzinsung von 237.422,52 € an den Kernhaushalt Gemeinde Stemwede,
 - b) Vortrag von 231.547,62 EUR auf neue Rechnung.
4. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Levern, den 13. Dezember 2023

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter

gez. Dieter Lange

Bekanntmachung

39/2023 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 07.12.2023

1. Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 wurde am 24.08.2023 gemäß § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 15.11.2023 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2021

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung absolut
0 - Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (COVID-19)	790.353,39	1.845.113,30	1.054.759,91 ↗
1 - Anlagevermögen	43.238.763,14	43.224.667,55	-14.095,59 →
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	39.639,00	32.320,00	-7.319,00 ↘
1.2 - Sachanlagen	5.435.602,66	5.938.907,03	503.304,37 ↗
1.3 - Finanzanlagen	37.763.521,48	37.253.440,52	-510.080,96 ↘
2 - Umlaufvermögen	8.361.704,64	5.772.513,21	-2.589.191,43 ↘
2.1 - Vorräte	2.126.630,15	2.140.564,79	13.934,64 →
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.134.601,72	2.895.306,44	760.704,72 ↗
2.4 - Liquide Mittel	4.100.472,77	736.641,98	-3.363.830,79 ↘
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	1.202.315,00	2.040.067,66	837.752,66 ↗
Summe Aktiva	53.593.136,17	52.882.361,72	-710.774,45 ↘
1 - Eigenkapital	32.732.228,93	32.189.507,11	-542.721,82 ↘
1.1 - Allgemeine Rücklage	22.410.625,66	22.431.960,37	21.334,71 →
1.3 - Ausgleichsrücklage	9.856.893,71	10.321.603,27	464.709,56 ↗
1.4 - Jahresergebnis	464.709,56	-564.056,53	-1.028.766,09 ↘
2 - Sonderposten	2.627.948,28	2.886.905,85	258.957,57 ↗
2.1 - für Zuwendungen	2.620.661,00	2.852.619,00	231.958,00 ↗
2.3 - für den Gebührenausschlag	7.076,28	26.082,35	19.006,07 ↗
2.4 - Sonstige Sonderposten	211,00	8.204,50	7.993,50 ↗
3 - Rückstellungen	8.535.870,56	8.648.499,17	112.628,61 ↗
3.1 - Pensionsrückstellungen	7.407.643,00	7.836.972,00	429.329,00 ↗
3.4 - Sonstige Rückstellungen	1.128.227,56	811.527,17	-316.700,39 ↘

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung absolut
4 - Verbindlichkeiten	7.413.906,74	6.812.629,59	-601.277,15 ↘
4.2 - Kredite für Investitionen	1.170.978,65	1.101.439,86	-69.538,79 ↘
4.3 - Liquiditätskredite	216.862,91	204.507,27	-12.355,64 ↘
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	533.888,09	604.822,48	70.934,39 ↗
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.151.015,51	682.989,68	-468.025,83 ↘
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	2.934.142,95	1.594.964,90	-1.339.178,05 ↘
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	1.407.018,63	2.623.905,40	1.216.886,77 ↗
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	2.283.181,66	2.344.820,00	61.638,34 ↗
Summe Passiva	53.593.136,17	52.882.361,72	-710.774,45 ↘

1.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung

Nr.	+/-	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR - Nr. 1 -	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 2 -	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in EUR - Nr. 3 -	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 4 -	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) in EUR - Nr. 5 -	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in EUR - Nr. 6 -
1		Steuern und ähnliche Abgaben	18.492.798,11	18.202.832,00	--	17.491.886,07	-710.945,93	--
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.914.508,33	3.708.591,00	--	4.628.338,82	919.747,82	--
3	+	Sonstige Transfererträge	5.608,68	1.000,00	--	5.601,71	4.601,71	--
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.933.308,24	2.004.600,00	--	2.075.005,82	70.405,82	--
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	64.286,51	36.700,00	--	87.325,31	50.625,31	--
6	+	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	483.719,08	456.236,00	--	404.834,40	-51.401,60	--
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.443.022,11	1.074.550,00	--	1.599.444,33	524.894,33	--
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	--	--	--	--	--	--
9	+/-	Bestandsveränderungen	--	--	--	--	--	--
10	=	Ordentliche Erträge	27.337.251,06	25.484.509,00	--	26.292.436,46	807.927,46	--
11	-	Personalaufwendungen	3.128.818,41	2.910.080,00	--	2.543.029,44	-367.050,56	--
12	-	Versorgungsaufwendungen	458.186,19	299.500,00	--	448.650,52	149.150,52	--
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.420.119,31	3.620.683,00	--	2.648.228,85	-972.454,15	--
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	644.577,73	603.092,00	--	576.429,12	-26.662,88	--
15	-	Transferaufwendungen	18.757.668,61	19.415.836,00	--	19.567.216,55	151.380,55	--
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.557.858,00	2.689.500,00	--	2.380.893,07	-308.606,93	--
17	=	Ordentliche Aufwendungen	27.967.228,25	29.538.691,00	--	28.164.447,55	-1.374.243,45	--

Nr.	+/-	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR - Nr. 1 -	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 2 -	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in EUR - Nr. 3 -	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 4 -	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) in EUR - Nr. 5 -	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in EUR - Nr. 6 -
18	=	Ordentliches Ergebnis	-629.977,19	-4.054.182,00	--	-1.872.011,09	2.182.170,91	--
19	+	Finanzerträge	443.759,09	288.100,00	--	293.062,90	4.962,90	--
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	59.391,90	85.800,00	--	39.868,25	-45.931,75	--
21	=	Finanzergebnis	384.367,19	202.300,00	--	253.194,65	50.894,65	--
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-245.610,00	-3.851.882,00	--	-1.618.816,44	2.233.065,56	--
23	+	Außerordentliche Erträge	710.319,56	1.423.168,00	--	1.054.759,91	-368.408,09	--
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--	--	--
25	=	Außerordentliches Ergebnis	710.319,56	1.423.168,00	--	1.054.759,91	-368.408,09	--
26	=	Jahresergebnis	464.709,56	-2.428.714,00	--	-564.056,53	1.864.657,47	--
27	-	Globaler Minderaufwand	--	--	--	--	--	--
28	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	464.709,56	-2.428.714,00	--	-564.056,53	1.864.657,47	--
29		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	--	--	--	25.194,80	25.194,80	--
30		Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
31		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2.690,00	--	--	3.860,09	3.860,09	--
32		Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
33	=	Verrechnungssaldo	- 2.690,00	--	--	21.334,71	21.334,71	--

1.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung

Nr.	+/-	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR - Nr. 1 -	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 2 -	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in EUR - Nr. 3 -	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 4 -	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) in EUR - Nr. 5 -	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in EUR - Nr. 6 -
1		Steuern und ähnliche Abgaben	18.015.345,99	18.202.832,00	--	16.965.613,29	-1.237.218,71	--
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.492.819,90	3.081.699,00	--	4.259.107,15	1.177.408,15	--
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	5.543,14	1.000,00	--	4.906,23	3.906,23	--
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.885.820,90	2.009.600,00	--	1.976.612,89	-32.987,11	--
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	74.836,31	36.700,00	--	89.145,66	52.445,66	--
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	562.955,57	456.236,00	--	386.396,44	-69.839,56	--
7	+	Sonstige Einzahlungen	382.101,61	365.350,00	--	440.304,50	74.954,50	--
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	243.054,75	288.100,00	--	240.981,68	-47.118,32	--
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.662.478,17	24.441.517,00	--	24.363.067,84	-78.449,16	--
10	-	Personalauszahlungen	2.558.055,03	2.926.080,00	--	2.582.296,81	-343.783,19	--
11	-	Versorgungsauszahlungen	388.974,93	377.000,00	--	430.244,79	53.244,79	--
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.469.824,57	3.620.683,00	--	2.470.623,90	-1.150.059,10	--
13	-	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	52.480,20	85.800,00	--	39.950,71	-45.849,29	--
14	-	Transferauszahlungen	18.930.990,46	19.415.836,00	--	20.101.372,49	685.536,49	--
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.610.400,41	2.201.500,00	--	1.626.878,24	-574.621,76	--
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.010.725,60	28.626.899,00	--	27.251.366,94	-1.375.532,06	--

Nr.	+/-	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR - Nr. 1 -	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 2 -	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in EUR - Nr. 3 -	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 4 -	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) in EUR - Nr. 5 -	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in EUR - Nr. 6 -
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-348.247,43	-4.185.382,00	--	-2.888.299,10	1.297.082,90	--
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.640.979,02	3.125.344,00	--	3.589.265,46	463.921,46	--
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	986.488,50	780.500,00	--	744.124,80	-36.375,20	--
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	--	--	--	--	--	--
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--	--	--
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.627.467,52	3.905.844,00	--	4.333.390,26	427.546,26	--
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	375.178,75	1.782.000,00	252.000,00	930.902,71	-851.097,29	--
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	27.967,12	1.056.180,00	--	374.845,14	-681.334,86	--
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	606.218,76	1.068.330,68	134.798,68	574.705,42	-493.625,26	--
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	4.617.716,77	6.773.926,00	811.000,00	3.175.452,75	-3.598.473,25	--
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	--	--	--	--	--	--
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.627.081,40	10.680.436,68	1.197.798,68	5.055.906,02	-5.624.530,66	--
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.999.613,88	-6.774.592,68	-1.197.798,68	-722.515,76	6.052.076,92	--
32	=	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-2.347.861,31	-10.959.974,68	-1.197.798,68	-3.610.814,86	7.349.159,82	--

Nr.	+/-	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres in EUR - Nr. 1 -	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 2 -	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in EUR - Nr. 3 -	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres in EUR - Nr. 4 -	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) in EUR - Nr. 5 -	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in EUR - Nr. 6 -
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	261.200,32	6.088.294,00	--	11.368,33	-6.076.925,67	--
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	--	--	--	--	--	--
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommen Rechtsverhältnissen	49.137,19	51.500,00	--	51.254,43	-245,57	--
36	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	--	--	--	--	--	--
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	212.063,13	6.036.794,00	--	-39.886,10	-6.076.680,10	--
38	+	Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-2.135.798,18	-4.923.180,68	-1.197.798,68	-3.650.700,96	1.272.479,72	--
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.213.279,46	3.722.366,46		4.100.472,77		
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	22.991,49	--	--	286.870,17	286.870,17	--
41	=	Liquide Mittel	4.100.472,77	-845.699,40	-1.197.798,68	736.641,98	1.582.341,38	--

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgendes beschlossen:

- Das negative Jahresergebnis in Höhe von -564.056,53 € aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen bzw. auszugleichen.
- die Feststellung des Jahresabschlusses 2022
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses vom 31.12.2022 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 13.12.2023

gez. Abrusatz

(Abrusatz)
Bürgermeister

Bekanntmachung

40/2023 Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022 einschließlich Anlagen für die Gemeinde Stemwede sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 07.12.2023

2. Gesamtabschluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 wurde gemäß § 116 i.V. m. § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Gemeinde Stemwede bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stemwede vom 15.11.2023 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

GESAMTBILANZ zum 31.12.2022

Gemeinde Stewede

AKTIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		1.845.113,30	790.353,39
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		162.006,71	185.850,21
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	1.398.093,00		1.242.763,00
1.2.1.2 Ackerland	477.357,17		250.594,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	232.780,91		235.804,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	816.083,00		908.142,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Schulen	10.684.065,00		10.974.826,00
1.2.2.2 Wohnbauten	459.531,00		471.497,00
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.098.974,87		25.679.618,57
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.155.462,43		7.994.984,78
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.787.776,00		1.743.597,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.123.544,79		22.024.883,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	9.654.230,59		9.831.676,59
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	3.628.554,72		3.505.473,46
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	370.117,00		3.022.417,62
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00		1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.272.310,00		3.170.302,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	917.186,00		1.011.678,50
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.489.537,41</u>		<u>1.108.091,76</u>
		91.565.604,89	93.176.350,28
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Übrige Beteiligungen	14.041,07		14.041,07
1.3.2 Ausleihungen	<u>6.910,00</u>		<u>6.910,00</u>
		20.951,07	20.951,07
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.515.037,61		2.408.040,05
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	3.002.356,23		2.020.420,63
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	84.068,56		16.393,44
2.3 Liquide Mittel	<u>5.341.586,81</u>		<u>6.305.085,96</u>
		10.943.049,21	10.749.940,08
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		2.043.321,32	1.205.671,14
		<u>106.580.046,50</u>	<u>106.129.116,17</u>

GESAMTBILANZ zum 31.12.2022

Gemeinde Stewede

PASSIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		27.837.474,14	27.476.446,01
1.2 Ausgleichsrücklage		10.321.603,27	9.856.893,71
1.3 Gesamtjahresergebnis		321.923,29-	780.312,41
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	29.102.663,80		28.908.381,80
2.2 Sonderposten für Beiträge	4.684.768,00		4.910.666,00
2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	741.094,16		366.934,40
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>1.003.151,50</u>		<u>1.041.785,00</u>
		35.511.677,46	35.227.767,20
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	7.836.972,00		7.407.643,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	92.398,00		402.400,00
3.3 Steuerrückstellungen	7.646,36		8.886,36
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>1.488.536,64</u>		<u>1.898.237,97</u>
		9.425.553,00	9.717.167,33
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.261.542,39		14.095.728,90
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditäts- sicherung	204.507,27		216.862,91
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.968.811,36		1.420.414,46
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	268.197,85		2.624.456,23
4.5 Erhaltene Anzahlungen	<u>3.020.480,34</u>		<u>1.518.002,49</u>
		20.723.539,21	19.875.464,99
5. Passive Rechnungsabgrenzung		3.082.122,71	3.195.064,52
		<u>106.580.046,50</u>	<u>106.129.116,17</u>

GESAMTERGEBNISRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gemeinde Stewede

	EUR	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.491.886,07		18.492.798,11
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.100.259,59		6.534.173,47
3. Sonstige Transfererträge	5.601,71		5.608,68
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.713.663,18		6.814.210,67
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	574.726,14		1.260.207,37
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	304.618,73		243.996,16
7. Sonstige ordentliche Erträge	4.986.139,13		2.200.670,04
8. Aktivierte Eigenleistungen	6.405,75		18.724,50
9. Ordentliche Gesamterträge		36.183.300,30	35.570.389,00
10. Personalaufwendungen	5.264.024,58		5.983.345,30
11. Versorgungsaufwendungen	448.650,52		458.186,19
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.251.380,07		5.845.476,09
13. Bilanzielle Abschreibungen	4.307.960,17		5.027.032,82
14. Transferaufwendungen	14.933.709,55		14.036.396,93
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.041.825,81		3.809.703,66
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen		37.247.550,70	35.160.140,99
17. Ordentliches Gesamtergebnis		1.064.250,40-	410.248,01
18. Finanzerträge	1.289,19		20.545,74
19. Finanzaufwendungen	313.721,99		360.800,90
20. Gesamtfinanzergebnis		312.432,80-	340.255,16-
21. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		1.376.683,20-	69.992,85
22. Außerordentliche Erträge		1.054.759,91	710.319,56
23. Außerordentliches Gesamtergebnis		1.054.759,91	710.319,56
24. Gesamtjahresergebnis		321.923,29-	780.312,41
<u>Nachrichtlich:</u>			
Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
25. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	25.194,80		0,00
26. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.860,09		2.690,00
27. Verrechnungssaldo		21.334,71	2.690,00-

1.3 Anlagen zum Gesamtabschluss

- Anhang
- Lagebericht

4. Feststellung des Gesamtabchlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses

Auf Grund § 96 i.V. m. §116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgendes beschlossen:

- die Feststellung des Gesamtabchlusses 2022 mit einer Gesamtbilanzsumme von 106.580.046,50 EUR und einem Gesamtjahresergebnis von -321.923,29 EUR.
- die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters.

5. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses vom 31.12.2022 der Gemeinde Stemwede, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über den Gesamtabchluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2023 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 13.12.2023

gez. Abrusatz

(Abrusatz)
Bürgermeister

Bekanntmachung

41/2023 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2023 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stemwede für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 259 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 501 v. H.

2. Gewerbesteuer 417 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 08.12.2023

gez. Abruszat

(Abruszat)
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die beigefügte Hebesatzsatzung der Gemeinde Stemwede beschlossen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 08.12.2023

gez. Abruszat

(Abruszat)
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 08.12.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachung

42/2023 26. Satzung vom 11.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 12.12.2022, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von

60 l	7,12 €	
80 l	7,81 €	
120 l	9,19 €	
240 l	14,12 €	
60 l	als Windeltonne	3,56 €
80 l	als Windeltonne	3,91 €
120 l	als Windeltonne	4,59 €
1.100 l		
-bei 4-wöchentlicher Entleerung		54,82 €
-bei 3-wöchentlicher Entleerung		72,64 €
-bei 2-wöchentlicher Entleerung		106,19 €
-bei wöchentlicher Entleerung		208,93 €

monatlich.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

60 l	7,92 €
80 l	8,70 €
120 l	10,27 €
240 l	16,98 €

monatlich.

- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmen die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 11.12.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 11.12.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachung

43/2023 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2021 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 2 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für den Erwerb betragen für

1 Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 € |
| b) | für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 646,00 € |
| c) | Urnenreihengrabstätten | 349,00 € |
| d) | Anonymes Reihengrab | 996,00 € |
| e) | Anonymes Urnenreihengrab | 549,00 € |
| f) | Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte | 1.500,00 € |
| g) | Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte | 808,00 € |
| h) | Pflegefreies Baumgrab (Urnenreihengrab) einschl. Grabplatte | 808,00 € |
| i) | Halbanonymes Reihengrab einschl. Grabplakette | 1.236,00 € |
| j) | Halbanonymes Urnenreihengrab einschl. Grabplakette | 707,00 € |

2 Wahlgrabstätten je Grabstelle

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Erdbeisetzungen | 248,00 € |
| b) | für Urnenbeisetzungen | 168,00 € |
| c) | Pflegefreies Wahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte | 1.219,00 € |
| d) | Pflegefreies Urnenwahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte | 790,00 € |
| e) | Pflegefreies Baumgrab (Urnenwahlgrab) einschl. Grabplatte | 959,00 € |

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte nicht für die volle Nutzungsdauer verlängert, wird die Gebühr taggenau abgerechnet.

Beim Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte beträgt die Gebühr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr pro Jahr Nutzungsdauer.

Bei Verlängerung / Wiedererwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte für 7 und mehr Grabstellen (Erdbeisetzungen) wird die Nutzungsgebühr wie für eine sechsstellige Grabstätte berechnet.

In den Nutzungsgebühren sind - außer für Wahlgrabstätten nach den Ziff. 2. a) und b) - die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit in einer Summe enthalten.

§ 3

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Wahlgrabstätten je Grabstelle für Erdbeisetzungen und für Reihengräber, die vor dem 01.01.1984 erworben wurden | 19,29 € |
| b) | Urnenwahlgrab je Grabstelle | 9,64 € |

Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit 7 und mehr Grabstellen wird die Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der belegten Grabstellen erhoben, jedoch wird die Gebühr mindestens wie für sechsstellige Grabstätten berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu entrichten, sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

Bei vorzeitigen Rückgaben der Wahlgrabstätte ist eine monatsgenaue Abrechnung möglich.

Die Unterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten können nicht im Voraus gezahlt (abgelöst) werden.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Leistungen sind

Ausheben und Zufüllen der Gruft,

die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für einen Sarg | 853,00 € |
| b) | für eine Urne | 282,00 € |
| c) | für die Beisetzung einer Totgeburt oder einer aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht | 377,00 € |

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendig gewordenen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen usw.) und die zur Beseitigung von Beschädigungen der Anpflanzungen auf den benachbarten Begräbnisplätzen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Aufbahrungshallen, der Leichenwagen und der Leichenkammern

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens | 422,00 € |
| b) Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag | 59,00 € |

§ 6

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

1. Für die Umbettung und Ausgrabung eines Sarges werden Gebühren in Höhe von 1.048,00 € erhoben. Zusätzlich sind erforderliche Nebenarbeiten in Höhe der entstandenen Selbstkosten zu erstatten.
2. Für die Umbettung und Ausgrabung einer Urne beträgt die Gebühr 303,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 30,00 € |
| 2. Einebnung einer Grabstätte einschl. Beseitigung des Grabsteins und der Grabeinfassung bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3. Abräumen einer Grabstelle einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigung des Nothügels | 92,91 € |
| 4. Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 6 der Friedhofssatzung, jährlich | 30,00 € |
| 5. Rückgabegebühren vor Ablauf der Ruhezeit von Grabnutzungsrechten je Jahr und Grabstelle | 33,82 € |
| 6. Pflegerische Ersatzmaßnahmen | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 7. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet. | |

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stewede tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stewede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stewede, den 08.12.2023

gez. Abrusatz

(Abrusatz)
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Stewede hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die beigelegte Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stewede vom 08.12.2021 beschlossen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stewede, den 08.12.2023

gez. Abrusatz

(Abrusatz)
Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 08.12.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachung

44/2023 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Levern Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 19.10.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die zugehörigen Abwägungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen.
2. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden wie in den Abwägungsvorschlägen dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) mit der Planzeichnung -Endfassung-, der Begründung -Endfassung-, sowie den zugehörigen Anlagen (Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Fachbeitrag Schallschutz) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 19.10.2023 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 11.12.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 11.12.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung sowie die zugehörigen Anlagen von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) umfasst einen bisher unbebauten Bereich nördlich der Leverner Straße, östlich der Straße Obere Horst und westlich der Straße Weidekamp (Gemarkung Levern, Flur 8, Flurstücke 125, 628 teilweise, 629, 630 und 631). Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

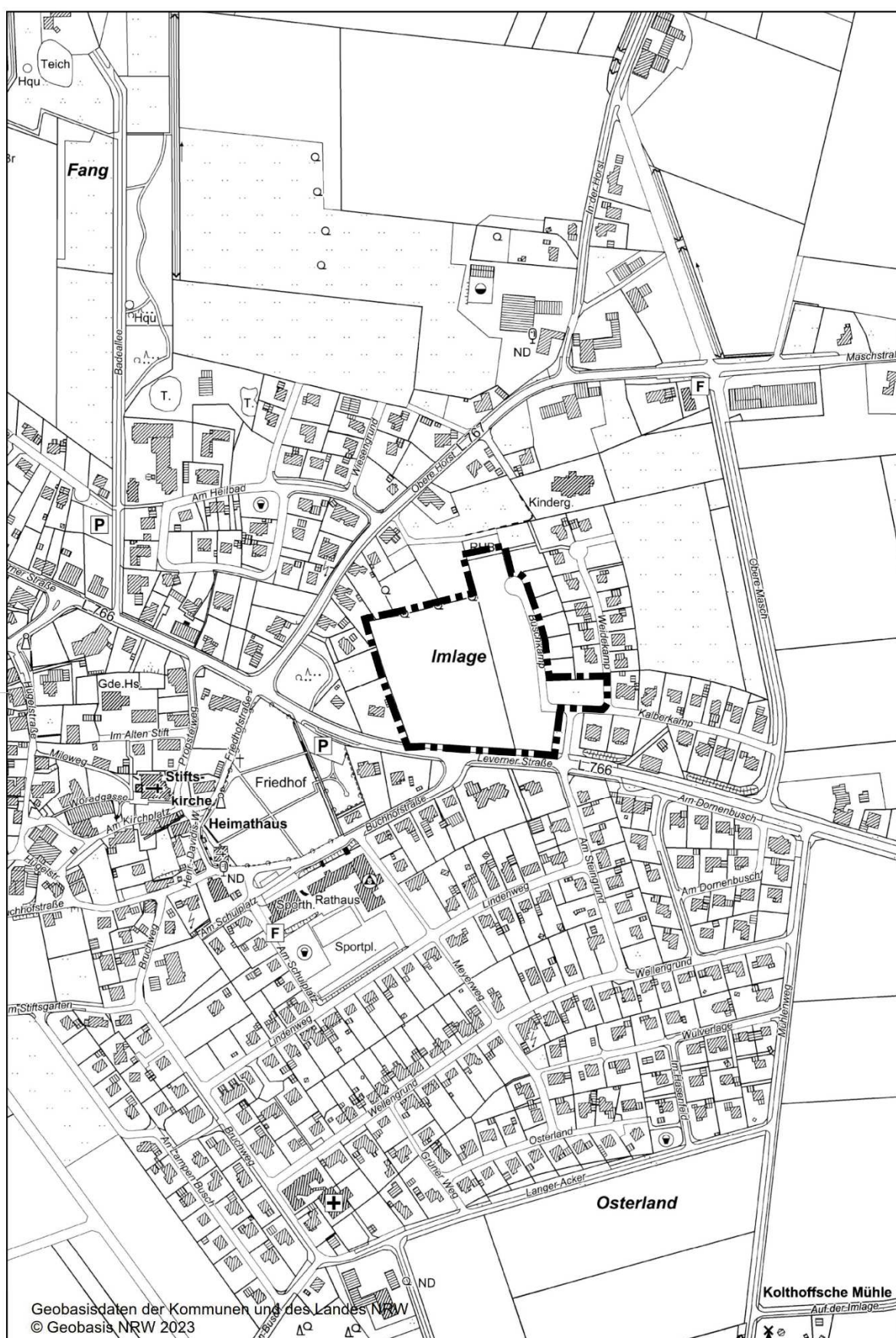
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stewede, den 11.12.2023

gez. Abruszt
Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung

45/2023 Einladung des Förderverein für die Löschgruppe Levern

Wir laden hiermit alle Mitglieder des Förderverein für die Löschgruppe Levern zur Jahreshauptversammlung ein.

Die Versammlung findet am Samstag, den 20.01.2024 um 19:00 Uhr im Gerätehaus der Feuerwehr Levern (Am Postweg 5) statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Vorstandswahlen

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Um eine bessere Planung zu ermöglichen, bitten wir um Anmeldung bis zum 14.01.2023 an den Vorstand.

gez. der Vorstand

Bekanntmachung

46/2023 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup

Am Dienstag, den 23.01.2024, findet um 19:30 Uhr in der Schützenhalle am Freudeneck in Stemwede-Westrup die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen geladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung 2022 /2023
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025
9. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

gez. Torsten Bartsch (Jagdvorsteher)

